

## Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung

Die tägliche Suche nach einem Parkplatz ist für Menschen mit einer Behinderung immer wieder beschwerlich. Aus diesem Grund gibt es für bestimmte Personengruppen Erleichterungen, damit sie einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe zum gewünschten Ziel ohne Umstände nutzen können. Die bekannteste Parkerleichterung ist der Behindertenparkplatz. Daneben gibt es aber eine ganze Reihe weiterer Parkerleichterungen.

Nicht jeder Mensch mit Behinderung oder Schwerbehinderung erhält eine Parkerleichterung. Alle Arten von Parkerleichterungen haben vielmehr jeweils ihre eigenen Voraussetzungen. Gemeinsam ist den Parkerleichterungen, dass sie jeweils nur mit einem besonderen Parkausweis in Anspruch genommen werden können. Es genügt also auch für Berechtigte nicht, den Schwerbehindertenausweis hinter die Windschutzscheibe zu legen.

### Abkürzungen

GdB	<b>Grad der Behinderung</b>
StVO	<b>Straßenverkehrsordnung</b>
LSJV	<b>Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz</b>
ÖPNV	<b>öffentlicher Personennahverkehr</b>

### Merkzeichen

Aufgeführt sind hier nur die Kurzbezeichnungen der Merkzeichen. Die Voraussetzungen sind deutlich differenzierter geregelt. Eine Übersicht über die Voraussetzungen der Merkzeichen finden Sie in der Info Recht Nr. 2.

G	erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erhebliche <b>G</b> ehbehinderung
aG	außergewöhnliche <b>G</b> ehbehinderung
H	<b>h</b> ilflos
Bl	<b>b</b> lind
Gl	<b>g</b> ehörlos
RF	Ermäßigung des <b>R</b> undfunkbeitrags
B	Berechtigung zur Mitnahme einer <b>B</b> egleitperson

## 1. Welche Parkerleichterungen gibt es?

Abgesehen von den Erleichterungen für bestimmte Personengruppen (siehe dazu Abschnitt 4) lassen sich zwei Arten von Parkerleichterungen unterscheiden.

### 1.1. Behindertenparkplatz

Die bekannteste Parkerleichterung ist der Behindertenparkplatz. Öffentliche Behindertenparkplätze sind durch das blaue Parkplatzschild mit Zusatzzeichen gekennzeichnet. Das Zusatzzeichen zeigt einen Rollstuhlfahrer. Hinzukommen kann der Text „mit Parkausweis Nr. ...“. In diesem Fall ist der Parkplatz einer bestimmten Person zugewiesen. Alle anderen Behindertenparkplätze stehen allen Berechtigten offen. Auf der Parkfläche muss kein Rollstuhlfahrersymbol markiert sein. Vielfach ist das aber der Fall. Auch Behindertenparkplätze als Teil privater Parkplatzanlagen sind oft durch Bodenmarkierungen hervorgehoben. Auf einem Behindertenparkplatz dürfen nur Berechtigte parken, die im Besitz eines **blauen, EU-weit gültigen Behindertenparkausweises** sind. Diesen müssen sie hinter die Windschutzscheibe legen. Ferner müssen sie auch entweder eine Parkscheibe oder den weißen Zusatzausweis auslegen. Nichtberechtigte können auch dann abgeschleppt werden, wenn niemand an der Nutzung des Parkplatzes gehindert wurde. Selbst Berechtigte dürfen den Parkplatz nur belegen, solange sie ihn benötigen, also um Erledigungen in der Umgebung vorzunehmen. Wenn sie den Behindertenparkplatz als permanente Parkgelegenheit zweckentfremden, kann ihr Fahrzeug zumindest dann abgeschleppt werden, wenn andere Berechtigte den Parkplatz nicht nutzen können.

### 1.2. Sonstige Parkerleichterungen

Sonstige Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung kein „regulärer“ Parkplatz zur Verfügung steht. Sie können nicht nur mit dem blauen Behindertenparkausweis, sondern **auch mit einem orangen oder gelben Parkausweis** genutzt werden. Der orange Ausweis wird deutschlandweit, der gelbe nur in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ausgegeben und anerkannt. Sonstige Parkerleichterungen sind:

- Parken im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286, 290 der StVO), mit Parkscheibe und in der Regel nur bis zu 3 Stunden
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290), Gesamtparkzeit bis zu 24 Stunden
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus auf Parkplätzen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, Gesamtparkzeit bis zu 24 Stunden
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist, jedoch nicht mehr als 24 Stunden
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung, jedoch nicht mehr als 24 Stunden
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird

## 2. Wer darf welche Parkerleichterungen nutzen?

Behindertenparkplätze dürfen nur mit dem blauen Parkausweis, sonstige Parkerleichterungen nur mit blauem, orangem oder gelbem Parkausweis genutzt werden. Voraussetzung ist jeweils, dass die berechnigte Person fährt oder mitfährt.

## 3. Wer erhält welchen Parkausweis?

### 3.1. Blauer Parkausweis ohne Zusatzausweis

- außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG)
- Blinde (Merkzeichen Bl)

### 3.2. Blauer Parkausweis mit weißem Zusatzausweis

Den blauen Parkausweis zusammen mit dem weißen Zusatzausweis, der die Parkscheibe ersetzt, erhalten schwerbehinderte Menschen mit

- beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme)
- beidseitiger Phokomelie (Hände/ Füße setzen unmittelbar an Schultern/Hüften an, typischerweise Folge einer Conterganschädigung)
- vergleichbaren Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen, z. B. Gebrauchsunfähigkeit beider Arme.

### 3.3. Oranger Parkausweis

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G *und* B *und* mindestens GdB 80 allein für Funktionseinschränkungen an unteren Gliedmaßen (und Lendenwirbelsäule, soweit Auswirkung auf Gehvermögen)
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G *und* B *und* mindestens GdB 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit Auswirkungen auf Gehvermögen) *und* GdB ab 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa erkrankt sind, mit hierfür zuerkanntem GdB von mindestens 60
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang *und* künstlicher Harnableitung, wenn hierfür GdB von mindestens 70 zuerkannt wurde

### 3.4. Gelber Parkausweis/Ausnahmegenehmigung

Der gelbe Parkausweis wird nur in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ausgegeben und auch nur dort anerkannt.

In Rheinland-Pfalz gilt folgende Voraussetzung:

- Das Merkzeichen G liegt vor. Die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) werden knapp verfehlt; die mögliche Gehstrecke beträgt ca. 100 m.

In Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gelten abweichende Voraussetzungen. In Bayern gibt es einen blauen Parkausweis, der dem EU-einheitlichen Ausweis sehr ähnlich sieht, aber nur in Bayern genutzt werden darf. Seine Funktion entspricht der des gelben Parkausweises in anderen Bundesländern.

## **4. Parkerleichterungen ohne Parkausweis**

Ohnhänder oder Menschen, die aufgrund von Behinderungen an den Händen eine Parkuhr nicht mehr bedienen können, können deutschlandweit mit Ausnahmegenehmigung

- gebührenfrei parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten
- parken im Zonenhalteverbot
- parken auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe.

Die Ausnahmegenehmigung ist hinter die Windschutzscheibe zu legen.

Kleinwüchsige Menschen (ab 1,39 m Körpergröße) können deutschlandweit mit Ausnahmegenehmigung gebührenfrei parken an Parkuhren und Parkautomaten für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstdauer; die Ausnahmegenehmigung ist hinter die Windschutzscheibe zu legen.

Menschen mit vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung (etwa nach einem Unfall) kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, die zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen berechtigt.

## **5. Antrag auf Parkerleichterungen**

Ausnahmegenehmigungen und Parkausweise sind bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Straßenverkehrsbehörde ist die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde oder Stadt. Die Behinderung muss bereits vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgestellt worden sein.

Auch wer einen persönlich zugewiesenen Parkplatz und den dazugehörigen besonderen Parkausweis erhalten möchte, muss dies bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen.

Ein eigener Führerschein oder ein auf die berechnigte Person zugelassenes Kraftfahrzeug sind keine Voraussetzungen, um Parkerleichterungen zu erhalten. Vielmehr kann auch jeweils die Person von den entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften befreit werden, die den Menschen mit Behinderung befördert.

## **6. Weitere Nachteilsausgleiche im Straßenverkehr**

Informationen zu weiteren Nachteilsausgleichen im Bereich der Mobilität finden sie in der Info Recht Nr. 1.